

1982

Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1982

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädieschuhmacher/zur Orthopädieschuhmacherin (Orthopädieschuhmacher-Ausbildungsverordnung – OrthSchAusbV) ..... neu: 7110-6-20	1633
7. 12. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Stricker/zur Strickerin (Stricker-Ausbildungsverordnung – StrickAusbV) ..... neu: 7110-6-21	1640
7. 12. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Klavier- und Cembalobauer/zur Klavier- und Cembalobauerin (Klavier- und Cembalobauer-Ausbildungsverordnung – KlaCembAusbV) ..... neu: 800-21-1-99	1647
7. 12. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Weinküfer/zur Weinküferin (Weinküfer-Ausbildungsverordnung – WeinkAusbV) ..... neu: 800-21-1-100	1656
7. 12. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Film- und Videolaboranten/zur Film- und Videolaborantin (Film- und Videolaboranten-Ausbildungsverordnung – FilmVAusbV) ..... neu: 800-21-1-101	1663
7. 12. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Müller/zur Müllerin (Müller-Ausbildungsverordnung – MüAusbV) ..... neu: 800-21-1-102	1670
8. 12. 82	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schuhmacher-Handwerk (Schuhmachermeisterverordnung – SchuhMstrV) ..... neu: 7110-3-74	1677

### Verordnung

#### über die Berufsausbildung zum Orthopädieschuhmacher/zur Orthopädieschuhmacherin (Orthopädieschuhmacher-Ausbildungsverordnung – OrthSchAusbV) \*)

Vom 7. Dezember 1982

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacherin nach der Handwerksordnung.

#### § 2

##### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3½ Jahre.

#### § 3

##### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen,
4. Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen,
5. Unterscheiden von Fußformen, -fehlstellungen und -erkrankungen,
6. Anmessen von orthopädischem Schuhwerk und Maßeinlagen,
7. Entwickeln von Formteilen für orthopädisches Schuhwerk,
8. Ausführen von Bodenarbeiten,
9. Instandsetzen von getragenen orthopädischem und konfektioniertem Schuhwerk,

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

10. Anbringen von orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen,
11. Anfertigen von Bettungen und Einbauelementen,
12. Anfertigen von Maßeinlagen.

#### § 4

##### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

#### § 5

##### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 6

##### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 7

##### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:  
Ausführen von Teilarbeiten im Bodenbau und in der orthopädischen Schuhzurichtung.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Leder- und Gerbarten,
2. Bodenbau und Schuhzurichtung,
3. Arbeitsgeräte und Werkzeuge,
4. Anatomie von Fuß und Bein,
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,

#### 6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

#### § 8

##### Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 16 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens 4 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen.

1. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen von einem Paar orthopädischer Böden in rahmeneingestochener Ausführung. Dabei sollen die Sohlen in genähter oder geklebter Ausführung aufgebracht und von Hand oder mit Maschine ausgeputzt werden. Mindestens ein Schuh muß für eine orthopädische Versorgung geeignet sein, insbesondere für einen Verkürzungsausgleich über 4 cm sowie für Klump-, Ballen-, Plattfuß oder Lähmung.

2. Als Arbeitsprobe kommen insbesondere in Betracht:

- a) Anfertigen einer Zehen-, Ballen-, Mittelfuß- oder Schmetterlingsrolle,
- b) Anfertigen von Puffer-, Saug-, Steg- oder Flügelabsatz,
- c) Vornehmen einer Stellungskorrektur am Absatz,
- d) Anfertigen einer Einlage oder Bettung,
- e) Verarbeiten von festen oder flüssigen Versteifungstoffen an Einbauteilen oder Bettungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Technologie auch mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Einsatzgebiete von gebräuchlichen Werk- und Hilfsstoffen,
- b) wichtige Qualitätsanforderungen an Werk- und Hilfsstoffe,
- c) Einsatz von Arbeitsgeräten, Werkzeugen und Maschinen,
- d) Anatomie der unteren Extremitäten,
- e) biologisch-mechanischer Bewegungsablauf beim Menschen,
- f) krankhafte Veränderungen und Fehlstellungen der unteren Extremitäten,
- g) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:  
Flächen- und Gewichtsrechnungen sowie Berechnungen des Materialbedarfs und der Materialkosten;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:  
a) Anfertigen einer Skizze für eine vorgegebene orthopädische Versorgung,  
b) Zeichnen von Bodenteilen für unterschiedliche orthopädische Versorgungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach<br>Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in

einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Für das Prüfungsfach Technologie hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 10

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Anlage**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Orthopädieschuhmacher/  
 zur Orthopädieschuhmacherin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4						
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen</li> <li>b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter nennen und beachten</li> <li>c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom und mit Chemikalien erläutern</li> <li>d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten</li> <li>e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern sowie funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen</li> <li>f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung, insbesondere beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, nennen</li> <li>h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) räumliche Aufteilung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Arbeitszeit- und Pausenregelung nennen</li> <li>c) Fertigungsablauf beschreiben</li> <li>d) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern</li> <li>e) Unterlagen für Lohnberechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen</li> <li>f) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Auszubildenden erläutern</li> </ul>							
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten und ihre Bedeutung begründen</li> <li>b) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen pflegen und instand halten, insbesondere einfache Verschleißteile und Werkzeuge austauschen</li> </ul>							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr							
			1	2	3	4	5	6	7	
1	2	3	4							
		c) Funktionsfähigkeit der Werkzeuge und Maschinen nach Betriebsanleitung erhalten, Störungen feststellen und melden d) Arbeitsgeräte und Maschinen nach Betriebsanleitung und -anweisung einrichten								
4	Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 4)	a) Gerbverfahren nennen, wichtige Lederarten nach ihrer Eignung für Boden, Schaft und Maßeinlagen auswählen b) Nägel, Stifte, Nähgarn und andere Hilfsmaterialien nach Verwendungszweck auswählen c) Eigenschaften von festen und flüssigen Versteifungsstoffen nennen d) feste und flüssige Versteifungsstoffe nach Verwendungszweck aufbereiten e) Volumen von Gießharzen und Schaumstoffen berechnen	X							
5	Unterscheiden von Fußformen, -fehlstellungen und -erkrankungen (§ 3 Nr. 5)	a) Teile und Funktion des menschlichen Bewegungsapparates erläutern b) Schrittabwicklung demonstrieren c) Beeinträchtigungen beim Gehen und Stehen nach Anleitung feststellen d) orthopädische Hilfsmittel pflegen und instand halten e) Fußformen und Fehlstellungen des Bewegungsapparates erläutern und die Auswirkungen aufzeigen f) Möglichkeiten der Korrektur sowie Entlastungsmöglichkeiten durch orthopädische schuhtechnische Maßnahmen nennen g) Funktion der menschlichen Haut erläutern h) Nagelschäden und Hauterkrankungen am Fuß feststellen i) Hühneraugen, Warzen und Schwielen unterscheiden k) Desinfektionsmethoden bei der Behandlung von Fußerkrankungen erläutern l) wichtige Instrumente und Einrichtungen für die Behandlung von Fußerkrankungen nennen m) einschlägige Bestimmungen aus dem Heilpraktikergesetz für die Behandlung von Fußerkrankungen nennen und beachten n) Verminderung von Beschwerden beim Gehen durch Fußpflege aufzeigen o) ärztliche Verordnungen erläutern	X	X						
6	Anmessen von orthopädischem Schuhwerk und Maßeinlagen (§ 3 Nr. 6)	a) Trittspurabdruck herstellen b) Belastungspunkte auf der Trittspur feststellen c) Negativ- und Positivabdruck herstellen					X		X	X





**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Stricker/zur Strickerin  
(Stricker-Ausbildungsverordnung – StrickAusbv) \*)**

Vom 7. Dezember 1982

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Stricker/Strickerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der textilen Faserstoffe und Garne,
5. Lagern und Spulen von Garnen,
6. Stricken auf Handstrickmaschinen,
7. Stricken auf Flachstrickautomaten,
8. Einstellen von Flachstrickautomaten,
9. Entwickeln von Strickmustern,
10. Anfertigen von Musterdatenträgern für Flachstrickautomaten,

11. Nacharbeiten und Aufmachen von Strickwaren,
12. Prüfen und verkaufsgerechtes Aufmachen der gefertigten Strickwaren.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Stricken eines Musterstreifens mit mindestens 12 verschiedenen Mustern, insbesondere Grundbindungen und Grundbindungsableitungen sowie Versatz-, Noppen-, Ausdeck-, Abspreng- und Zopfmustern,
2. Mindern eines Strickteils nach Vorgaben,
3. Auswechseln von Nadeln sowie Einstellen von Fadenführern und Bürsten,
4. Ausführen von einfachen Näh- und Kettelarbeiten von Hand und mit Maschine.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern,
2. Aufbau und Wirkungsweise von Flachstrickmaschinen,
3. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

### Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 40 Stunden 2 Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens 8 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen.

1. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- a) Stricken eines Damen- oder Herrenpullovers in anspruchsvoller Stricktechnik, Zuschneiden der Strickteile nach Schnittvorlage und Konfektionieren der Teile mit Spezialnähmaschinen,
- b) Regulärstricken und Konfektionieren einer Weste nach den Körpermaßen des Prüflings in Zopf- oder Ausdeckmuster und handgenähten Knopflöchern.

2. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Stricken eines Musterstreifens mit mindestens 12 Mustern in anspruchsvollen Stricktechniken nach freier Wahl,

- b) Stricken eines Raglanpulloverteils in beliebiger Technik und Mindern mit Dreierdeckern,
- c) Einstellen eines Flachstrickautomaten nach Arbeitsvorschrift,
- d) Anketteln eines Kragens mit Kettelmaschine,
- e) Zusammennähen von zwei Seitenteilen an einem Stück.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Aufbau, Funktion und Verwendungsmöglichkeiten von Flachstrickautomaten,
  - b) Aufgabe und Wirkungsweise der maschenbildenden Elemente von Handstrickmaschinen und Flachstrickautomaten,
  - c) Einsatz von Maschinen zum Nacharbeiten und Aufmachen von Maschenwaren,
  - d) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Berechnen der Maschenstäbchen und Maschenreihen von Strickteilen,
  - b) Berechnen von Materialbedarf, Maschinenkosten, Arbeitszeit und Herstellungskosten;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Zeichnen von Bindungen,
  - b) Zeichnen von Bildpatronen,
  - c) Zeichnen von Technischen Patronen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach<br>Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu

ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 10

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Stricker/zur Strickerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen</li> <li>b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten</li> <li>c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern</li> <li>d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten</li> <li>e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen</li> <li>f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen</li> <li>h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fertigungsablauf beschreiben</li> <li>b) geschichtliche Entwicklung der Strickerei beschreiben</li> <li>c) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern</li> <li>d) Unterlagen für die Lohnabrechnung nennen</li> <li>e) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern</li> <li>f) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Mitarbeitern erläutern</li> </ul>						
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ordnung am Arbeitsplatz halten</li> <li>b) Arbeitsplatz reinigen</li> <li>c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und instand halten</li> <li>d) Verschleißteile, insbesondere Nadeln, Fadenführer, Bürsten und Schloßteile, auswechseln</li> <li>e) die im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Energiearten nennen sowie Möglichkeiten zu ihrer Einsparung erläutern</li> </ul>						



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		l) Blenden, Kragen, Taschen und Besätze stricken m) Einfluß der Schloßstellung auf die Elastizität der Ware erläutern, Fadenlaufweg und -spannung überprüfen n) Strickteile in einfacher Ausführung für Oberbekleidung nach vorgegebener Strickanweisung stricken o) Maschenreihen zunehmen und mindern p) regulär gestrickte Teile herstellen q) Muster, insbesondere Deck-, Zopf-, Versatz-, Abspreng- und Noppenmuster, auf Handstrickmaschinen stricken r) Maschinenfehler und ihre Ursachen feststellen, Ursachen für fehlerhaften Rand, Fallmaschen, ungleiches Warenbild, beschädigte Kanäle und Nadelbruch erläutern, Folgen der Maschinenfehler erläutern sowie Fehler abstellen s) Gestricke in kombinierter glatter Stricktechnik in verschiedenen Mustern herstellen t) nach vorgegebenen Maßen Nadeln und Tourenzahlen berechnen u) Pullover und Jacken in schwieriger Musterung, insbesondere Zopfmuster, stricken		X					
7	Stricken auf Flachstrickautomaten (§ 3 Nr. 7)	a) Aufbau und Wirkungsweise von Flachstrickautomaten erläutern b) Garnkörper aufstecken, Flachstrickautomaten bedienen c) Nadeln und Stöße auswechseln d) durch Abwerfen und Aufstoßen Arbeitsbreite ändern e) Länge von Strickteilen einstellen f) die Begriffe Meterware und abgepaßte Gestricke erläutern g) Mustermöglichkeiten von Flachstrickautomaten nennen h) bei Mehrmaschinenbedienung rationell vorgehen				X	X	X	X
8	Einstellen von Flachstrickautomaten (§ 3 Nr. 8)	a) vorgegebene Warenfestigkeit am Schlitten einstellen b) Fadenspannung und Arbeitsbreite einstellen c) Fadenführer genau in Arbeitsstellung bringen d) Musterdatenträger, insbesondere Loch- und Stahlkarten, auflegen e) Warenausfall nach Arbeitsvorschrift kontrollieren, Einstellungsfehler feststellen und beseitigen					X	X	X
9	Entwickeln von Strickmustern (§ 3 Nr. 9)	a) Bindung festlegen sowie Gestricke zerlegen und Maschenbild zeichnen b) Maschinenteilung und Garnfeinheit bestimmen					X		X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Zusammenhang zwischen Maschinenteilung und Garnfeinheit erläutern</li> <li>d) Warenfestigkeit bestimmen</li> <li>e) Arten von Grundschnitten und Größen für Strickwaren-Oberbekleidung beschreiben</li> <li>f) nach Schnitt, Warenfestigkeit, Bindungsart und Auftragsmenge Materialbedarf berechnen</li> </ul>					X	
							X	
								X
								X
10	Anfertigen von Musterdatenträgern für Flachstrickautomaten (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Funktionsschema zur Herstellung von Musterdatenträgern auslegen</li> <li>b) nach Arbeitsvorlagen Pappkarten schlagen</li> <li>c) nach Bildpatronen Stahlkarten setzen oder stanzen</li> <li>d) Musterdatenträger auf Fehler kontrollieren und Fehler beseitigen</li> </ul>						X
								X
								X
								X
11	Nacharbeiten und Aufmachen von Strickwaren (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) einfache Näharbeiten von Hand ausführen</li> <li>b) von Hand Knopflöcher nähen und Knöpfe annähen</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Grundnähmaschinen erläutern, Nähadeln und Spulen auswechseln</li> <li>d) in rationeller Grifftechnik bei ergonomisch zweckmäßiger Körperhaltung an Nähmaschinen im Rhythmus einfache Näharbeiten ausführen, Fadenenden verriegeln und abschneiden</li> <li>e) Kleinteile, insbesondere Bündchen, Taschen und Blenden annähen</li> <li>f) Kettelarbeiten von Hand ausführen</li> <li>g) Aufbau und Funktion von Kettelmaschinen erläutern, einfache Kettelarbeiten an Kettelmaschinen ausführen</li> <li>h) Kettelgarn nach Art und Stärke für die zu kettelnden Strickteile auswählen</li> </ul>	X					
			X					
				X				
					X			
					X			
					X			
					X			
					X			
					X			
12	Prüfen und verkaufsgerechtes Aufmachen der gefertigten Strickwaren (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Artikel auf Fehler kontrollieren und Fehler beseitigen, insbesondere repassieren</li> <li>b) Artikel fertigbügeln</li> <li>c) Artikel verkaufsgerecht aufmachen</li> </ul>			X			
					X			
					X			

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Klavier- und Cembalobauer/zur Klavier- und Cembalobauerin  
(Klavier- und Cembalobauer-Ausbildungsverordnung – KlaCembAusV) \*)**

**Vom 7. Dezember 1982**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Klavier- und Cembalobauer/Klavier- und Cembalobauerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Klavier- und Cembalobauer/Klavier- und Cembalobauerin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Klavierbau und
  2. Cembalobau
- gewählt werden.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen,
3. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen,

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Vorstimmen des Instruments,
5. Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen,
6. Umgehen mit Holz und Holzwerkstoffen,
7. Be- und Verarbeiten von Holz,
8. Bearbeiten von Metall,
9. Verwenden von Klebstoffen,
10. Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen,
11. Kenntnisse des Aufbaus und der Funktionsweise von Klavieren und Cembali,
12. Herstellen von bezogenen Rasten und Resonanzkörpern,
13. Behandeln von Oberflächen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Klavierbau:
  - a) Bearbeiten von Schaltungen im Klavierbau,
  - b) Bearbeiten der Klaviatur im Klavierbau,
  - c) Vorrichten und Einbauen der Klaviermechanik,
  - d) Regulieren des Spielwerks im Klavierbau,
  - e) Herstellen von bezogenen Rasten,
  - f) Vorintonieren des Instruments;
2. in der Fachrichtung Cembalobau:
  - a) Bearbeiten von Schaltungen im Cembalobau,
  - b) Bearbeiten der Klaviatur im Cembalobau,
  - c) Vorrichten und Einbauen der Cembalomechanik,
  - d) Regulieren des Spielwerks im Cembalobau,
  - e) Herstellen von Resonanzkörpern,
  - f) Vorintonieren des Instruments.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Halbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Absperrern und Furnieren eines Gehäuseteils,
2. Hobeln, Fügen und Leimen zweier Resonanzbodenspäne,
3. Ausführen eines schrägen Schnittes und Abrichten der Schnittflächen zur Herstellung einer Schiftung,
4. Bohren, Abstechen und Bestiften zur Anfertigung eines Stegabschnittes,
5. Herstellen einer Eckverbindung mit Zinken,
6. Durchführen einer Stimmprobe.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe: Holz, Metalle,
2. Werkzeuge,
3. Holzverbindungen,
4. Stimmen von Instrumenten,
5. Geschichte des Instrumentenbaus,
6. Flächen-, Körper- und Gewichts Berechnung,
7. Berechnungen zur Maschinenbedienung,
8. Berechnungen aus der Akustik,
9. normgerechte Zeichnungen einer Taste,
10. Klaviaturteilung einer Oktave,

11. drei Ansichten eines Klaviergehäuses,
12. Rasten mit Stimmstock und Bodenlager in Vorderansicht sowie im Schnitt.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

**Abschlußprüfung und Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 24 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Von den 3 Arbeitsproben sollen 2 auf die den beiden Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten entfallen und eine auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) in den gemeinsamen Fertigkeiten:
  - aa) Messen, Herstellen und Aufziehen einer Baßsaite zur Schließung einer Lücke im Baßbezug,
  - bb) Anfertigen eines Stegstückes,
  - cc) Anfertigen einer furnierten Fläche mit Kreuzfuge und Oberflächenbehandlung;
- b) in der Fachrichtung Klavierbau:
  - aa) Tuchen und Achsen mehrerer Glieder,
  - bb) Vorstimmen eines Klavieres;
- c) in der Fachrichtung Cembalobau:
  - aa) Vorstimmen eines Cembalos,
  - bb) Ausschneiden von Kielen.

2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Klavierbau:
  - aa) Beziehen der Raste mit neuem Baß, Abziehen von Hammerkopffilz, Regulieren der Mechanik, Stimmen,
  - bb) Zusammensetzen, Regulieren und Vorstimmen eines Klavieres oder Flügelteiles;
- b) in der Fachrichtung Cembalobau:
  - aa) Beziehen eines Cembalos,
  - bb) Zusammensetzen, Regulieren und Vorstimmen eines einmanualigen Cembalos.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und

Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Entwicklung der Tasteninstrumente im Rahmen der Musikgeschichte,
  - b) Eigenschaften und Funktionsweise von Flügel, Klavier und Cembalo,
  - c) Erläuterung des Tastendrucks,
  - d) Funktion zweimanualiger Cembali,
  - e) Benennung der Art und der Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe,
  - f) Akustik;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Errechnung von Schaltwegen nach den Hebelgesetzen,
  - b) akustische Berechnungen,
  - c) Kostenrechnung,
  - d) Festigkeitsberechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) zeichnerisches Festlegen der günstigsten Bewegung von Taste und Hebelglied,
  - b) Ausschnitte von Teilungszeichnungen,
  - c) Draufsicht einer Klaviatur,
  - d) Gehäuseschnitte;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeiten- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 10

### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Klavierbauer, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

## § 11

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 12

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

Anlage  
(zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
für die Berufsausbildung zum Klavier- und Cembalobauer/  
zur Klavier- und Cembalobauerin

**I. Für beide Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4						
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsspezifische Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen und anwenden</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes erläutern</li> <li>c) berufsspezifische Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, erläutern</li> <li>d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben</li> <li>e) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten, berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben</li> <li>g) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>h) bei Entstehungsbränden Sofortmaßnahmen ergreifen</li> <li>i) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen und zu deren Vermeidung beitragen</li> <li>k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausbildungsbetrieb, insbesondere Branche, Aufbau und Betriebsform, beschreiben</li> <li>b) kaufmännische und technische Ausführung eines Auftrages beschreiben</li> <li>c) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag nennen und die Inhalte der Ausbildungsordnung erläutern</li> <li>d) die für die Berufsausbildung geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen nennen</li> <li>e) Bestimmungen der für die Ausbildungsstätte geltenden Tarifverträge erläutern</li> <li>f) Formulare für die Zeiterfassung und ihren Verwendungszweck nennen</li> <li>g) Unterschiede zwischen Lohnarten nennen</li> <li>h) Grundzüge des Betriebsverfassungsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erläutern</li> <li>i) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung, nennen</li> </ul>							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr							
			1	2	3	4	5	6	7	
1	2	3	4							
3	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Zeichengeräte handhaben b) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter verwenden c) Skizzen und Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen d) Pläne, Zeichnungen und Stücklisten lesen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln							
4	Vorstimmen des Instruments (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) Saiten zwicken b) Instrument vorstimmen								
5	Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Sägen schränken und feilen b) Hobeisen, Stechbeitel, Bohrer und Ziehklänge schärfen c) Hobel auf ihre Funktion prüfen und einstellen	X							
6	Umgehen mit Holz und Holzwerkstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Holzarten sowie deren Struktur- und Farbmerkmale nennen	X							
		b) Holz lagern und stapeln	X							
		c) Holzfeuchte messen	X							
		d) natürliche und künstliche Trocknung des Holzes erläutern	X							
		e) das Schwinden und das Quellen des Holzes erläutern	X							
		f) die Hölzer nach ihrem Verwendungszweck und ihren für die Verarbeitung wichtigen Eigenschaften auswählen		X						
		g) Holz entsprechend seinem Schwind- und Quellmaß auswählen		X						
		h) Krankheiten und Fehler des Holzes und deren Bedeutung für die Verarbeitung nennen		X						
		i) Holzwerkstoffe, insbesondere Tischler-, Furnier-, Span-, Faser- und Verbundplatten, nach Norm bezeichnen und deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten nennen		X						
		7	Be- und Verarbeiten von Holz (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Meß- und Anreißzeuge bezeichnen und ihre Verwendungsmöglichkeiten nennen	X					
b) Meß- und Anreißarbeiten ausführen	X									
c) Handsägen bezeichnen und deren Verwendungszweck beschreiben	X									
d) einfache Sägeschnitte nach Riß ausführen	X									
e) Handhobel bezeichnen und deren Verwendungszweck beschreiben	X									
f) Hobelarbeiten mit verschiedenen Hobeln ausführen				X						
g) Arbeiten mit Loch- und Stechbeitel ausführen	X									
h) Arbeiten mit Raspel und Feile ausführen	X									
i) Bohrarbeiten einschließlich der Verwendung von Bohrlehren ausführen				X						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr							
			1	2	3	4	5	6	7	
1	2	3	4							
		k) Holzverbindungen, insbesondere Längen-, Breiten- und Eckverbindungen, herstellen l) einfache Furnierarbeiten durchführen		X						
8	Bearbeiten von Metall (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) die berufsspezifischen Metalle und ihre Verwendung nennen b) Meß-, Säge-, Feil-, Bohr- und Biegearbeiten nach Anleitung ausführen c) Gewinde nach Anleitung schneiden d) Metallteile, insbesondere mit Schrauben, Bolzen und Stiften, verbinden	X			X	X			
9	Verwenden von Klebstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Klebstoffe bezeichnen sowie ihre Grundstoffe und deren Unterscheidungsmerkmale nennen b) die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Klebstoffe erläutern c) Fugen und einfache Verbindungen verleimen d) Vorgänge beim Abbinden der Klebstoffe erläutern e) Flächen verleimen f) Kanten aufleimen g) Rahmen und Korpusse verleimen h) Resonanzböden ausspänen	X			X				
10	Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Riementriebe unter Anleitung auflegen und spannen b) Maschinen und Geräte nach Vorschrift warten c) Störungen an elektrischen Anlagen und Geräten feststellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen d) pneumatische und hydraulische Geräte bedienen e) elektrische Handmaschinen bedienen und warten f) Einzweckholzbearbeitungsmaschinen bedienen und warten					X	X		
11	Kenntnisse des Aufbaus und der Funktionsweise von Klavieren und Cembali (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) gebräuchliche Tasteninstrumente und deren Verwendung nennen b) die Einzelteile der Flügel, Klaviere und Cembali und die dafür verwendeten Materialien nennen c) Funktionsabläufe in den Spielwerken der Flügel, Klaviere und Cembali beschreiben			X			X		
12	Herstellen von bezogenen Rasten und Resonanzkörpern (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Hölzer auswählen b) Hölzer zuschneiden und aushobeln c) Stege schiften, verleimen, fräsen, abstechen und bestiften		X						
				X						
					X					







**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Weinküfer/zur Weinküferin  
(Weinküfer-Ausbildungsverordnung – WeinkAusbV) \*)**

**Vom 7. Dezember 1982**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Weinküfer/Weinküferin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Weinküfer/Weinküferin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
3. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
4. Bedienen und Warten der technischen Einrichtungen,
5. Annehmen, Verarbeiten und Behandeln von Trauben, Maische und Most,

6. Bereiten und Einlagern der Süßreserve,
7. Überwachen der Maische- und Mostvergärung,
8. Behandeln und Ausbauen von Jungwein und Wein,
9. Vorbereiten und Abfüllen des Weines,
10. Lagern von Flaschenwein, Behandlungs- und Betriebsstoffen,
11. Vorstellen und Bewerten von Wein.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 6**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 7**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 8**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Halbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschul-

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

unterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 3 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Entnehmen von Weinproben,
2. Bestimmen der freien und gesamten schwefeligen Säure,
3. Bestimmen der Gesamtsäure,
4. Ansetzen von Schichtenfiltern,
5. Durchführen einer einfachen Schönung,
6. Verkosten verschiedener Weinarten.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der Trauben,
2. Verarbeitung von Trauben und Maischen,
3. Ausbau des Weines,
4. Abfüllung des Weines und Ausstattung des Flaschengutes,
5. produktbezogene Rechtsvorschriften,
6. Flächen-, Volumen- und Gewichtsrechnung,
7. Mischungsberechnung,
8. Anreicherungs- und Entsäuerungsberechnung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

### Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen, in jedem Falle die nachstehend unter Nummer 6 aufgeführte Arbeitsprobe. Für die übrigen Arbeitsproben kommen insbesondere die unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Arbeitsproben in Betracht:

1. Durchführen und Bewerten von Weinanalysen,
2. Einsetzen von Behandlungsmitteln,
3. Ermitteln der Süßreserve, Menge,
4. Vorbereiten der Sterilfüllung,
5. Ausstatten von Weinflaschen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
6. Vorbereiten und Durchführen von Weinproben mit Weinansprache.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Verarbeitung von Trauben und Maischen zu Jungwein und Wein,
  - b) Ausbau des Weines,
  - c) Flaschenfüllung und Weinvermarktung,
  - d) produktbezogene europäische und inländische Rechtsvorschriften, insbesondere das Weingesetz und die für Gaststätten geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften,
  - e) Grundlagen weinbaulicher Produktion,
  - f) Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Beseitigung,
  - g) betriebstypische Unfallquellen und Arbeitsschutzmaßnahmen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Flächen-, Volumen- und Gewichtsrechnung,
  - b) Mischungsberechnung,
  - c) Anreicherungs- und Entsäuerungsberechnung;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach<br>Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeiten- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 10

**Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Weinhandelskäufer/Weinhandelskäuferin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

## § 11

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 12

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Weinküfer/zur Weinküferin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen</li> <li>b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen</li> <li>c) Gefahren im Umgang mit ätzenden Stoffen beschreiben</li> <li>d) Gefahren durch Gärgase beschreiben</li> <li>e) Schutzmaßnahmen an elektrischen Einrichtungen, insbesondere in feuchten Räumen, erläutern</li> <li>f) Schutzvorrichtungen technischer Einrichtungen verwenden</li> <li>g) unfallverursachendes Verhalten sowie betriebstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben</li> <li>h) Brandschutzeinrichtungen bedienen</li> <li>i) Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten</li> <li>k) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern</li> <li>l) Gefahren des übermäßigen Alkoholgenusses beschreiben</li> <li>m) Ursachen von Umweltbelastungen durch Lärm, Hitze, Gase, Dämpfe und Glas beschreiben und Möglichkeiten ihrer Beseitigung nennen</li> <li>n) Abwässer und Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen</li> <li>o) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Ausführen von Hygienemaßnahmen (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reinigungs- und Desinfektionsmittel auswählen</li> <li>b) Konzentration der Reinigungs- und Desinfektionsmittel nach Vorgabe einstellen</li> <li>c) technische Anlagen und Maschinen pflegen</li> <li>d) Lagergebäude reinigen und desinfizieren</li> <li>e) Sterilisationsverfahren anwenden</li> <li>f) Arbeitsplatz sauberhalten</li> </ul>						





Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
9	Vorbereiten und Abfüllen des Weines (§ 4 Nr. 9)	a) Süßreservemenge feststellen b) Süßreserve dem Wein zugeben c) Wein stabilisieren und konservieren d) Flaschenformen unterscheiden e) Flaschen reinigen und sterilisieren f) Flaschenverschlüsse für die Abfüllung vorbereiten g) Flaschen nach den weinrechtlichen Vorschriften ausstatten h) Wein steril abfüllen i) Füllmenge kontrollieren		X		X			X
10	Lagern von Flaschenwein, Behandlungs- und Betriebsstoffen (§ 4 Nr. 10)	a) Größe des Flaschenlagers und Lagerkapazität bestimmen b) Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Flaschenlager überwachen c) Flaschenpartien und -behälter unter Beachtung der weinrechtlichen Vorschriften kennzeichnen d) Lagerbestände erfassen e) Behandlungsmittel, insbesondere Schönungs- und Hilfsmittel für die Filtration, lagern f) Betriebsstoffe, insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Kleb- und Schmierstoffe, unter Beachtung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften lagern g) Weinflaschen versandfertig machen			X		X		
11	Vorstellen und Bewerten von Wein (§ 4 Nr. 11)	a) Weine probieren und bewerten b) verschiedene Weinarten und -sorten verkosten und beurteilen c) europäische Weine unterscheiden d) weingerechte Gläser auswählen e) unterschiedliche Weinarten und -qualitäten für die Weinprobe vorbereiten f) Weine nach Qualitätsmerkmalen charakterisieren			X			X	
					X			X	X

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Film- und Videolaboranten/zur Film- und Videolaborantin  
(Film- und Videolaboranten-Ausbildungsverordnung – FilmVAusbV) \*)**

Vom 7. Dezember 1982

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Film- und Videolaborant/Film- und Videolaborantin wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Arbeitsgeräten und Einrichtungen,
4. Verwenden lichtempfindlicher Materialien,
5. Herstellen und Bearbeiten einfacher Bild- und Tonaufnahmen,
6. Verwenden von Geräten zur elektronischen Aufzeichnung und Wiedergabe von Bild und Ton,
7. Ansetzen und Überwachen fotochemischer Bäder und Lösungen,
8. Vorbereiten von Filmentwicklungs- und Kopierarbeiten,
9. Entwickeln in Schwarzweiß und in Farbe,
10. Lichtbestimmen und Kopieren in Schwarzweiß und in Farbe,

11. Herstellen von Titeln, Tricks und Duplikaten,
12. Durchführen von Qualitätskontrollen.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. einen Probefilm für die Entwicklung vorbereiten und maschinell entwickeln,

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Fehler auf einem Positivprüffilm feststellen, insbesondere Oberflächenschäden, Schleier und Fehlbelichtungen,
3. Anfertigen von Klebestellen nach dem Trocken- und Naßverfahren,
4. Ansetzen einer Probemenge eines fotochemischen Bades nach Rezept.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. chemische und physikalische Grundlagen,
3. Aufbau und Eigenschaften fotografischer Negativ- und Positivmaterialien,
4. Grundlagen des fotografischen Prozesses,
5. Anwenden der Grundrechenarten,
6. Volumen- und Mischungsrechnen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Abziehen eines Aufnahmeoriginals im AB-Verfahren mit mindestens einer Überblendung nach Vorlage einer Schnittkopie,
2. Herstellen einer einfachen Titelaufnahme nach Vorlage am Tricktisch,
3. Schwarzweißlichtbestimmen eines Aufnahmematerials,
4. Beurteilen eines Positivprüffilms mit mindestens zehn Fehlern,
5. Vorbereiten und Kopieren eines Aufnahmematerials,
6. Vorbereiten und Überspielen eines Films auf Videoband mit Hilfe eines einjustierten Filmgebers.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
  - b) Farbmetrik,
  - c) Optik,

- d) Aufbau und Einsatz filmtechnischer Geräte,
- e) Tricktechnik,
- f) Sensitometrie, Fotochemie und Filmmaterial,
- g) Grundlagen der Elektronik,
- h) Grundlagen der elektronischen Bildtechnik,
- i) Grundlagen der Tontechnik,
- k) Regeneriertechnik und Befund,
- l) Qualitätskontrolle und Konfektionierung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Volumen- und Mischungsrechnen,
- b) Berechnungen aus der Optik,
- c) Berechnen von Filterwerten,
- d) Berechnungen aus der Sensitometrie,
- e) Berechnungen aus der Elektrizitätslehre,
- f) Berechnungen aus der Tontechnik,
- g) Berechnungen aus der elektronischen Bildtechnik,
- h) Kosten- und Verbrauchsberechnungen;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach<br>Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbil-

dungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Filmkopienfertiger, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

**§ 10**

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

**§ 11**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

Anlage  
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Film- und Videolaboranten/zur Film- und Videolaborantin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Verhalten am Arbeitsplatz, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben</li> <li>c) die Produkte des Betriebes nennen und ihre Herstellungswege beschreiben</li> <li>d) die Stellung des Ausbildungsbetriebes im Wirtschaftsbereich Film und Fernsehen beschreiben</li> <li>e) Ausbildungsordnung und betrieblichen Ausbildungsplan erläutern</li> <li>f) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erläutern</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die für den Ausbildungsbetrieb wesentlichen Bestimmungen der gesetzlichen und betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften erläutern</li> <li>b) für den Ausbildungsbereich geltende Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, erläutern</li> <li>c) unfallverursachendes Verhalten, berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben</li> <li>d) Gefahren, die von Chemikalien, Gasen, Säuren und Laugen, vom elektrischen Strom und von Preßluft ausgehen, erläutern und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen</li> <li>e) Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrichtungen erläutern; Feuerlöscher einsetzen</li> <li>f) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen</li> <li>g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Sofortmaßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung einleiten</li> <li>h) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und berücksichtigen</li> <li>i) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> <li>k) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene erläutern</li> </ul>						







**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Müller/zur Müllerin  
(Müller-Ausbildungsverordnung – MüAusbV) \*)**

**Vom 7. Dezember 1982**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Müller/Müllerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Müller/Müllerin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
4. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
5. Bedienen und Warten der technischen Einrichtungen,
6. Beurteilen der Rohstoffe, Zwischen- und Enderzeugnisse,
7. Behandeln und Verarbeiten der Rohstoffe,
8. Herstellen von Mischungen, Zwischen- und Enderzeugnissen,

9. Lagern der Rohstoffe, Zwischen- und Enderzeugnisse,
10. Verpacken und Verladen der Enderzeugnisse.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 6**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 7**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 8**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Halbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Annehmen von Rohstoffen,
2. Entnehmen von Proben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Bedienen der Reinigungsanlagen,
4. Feststellen der Beschaffenheit von Rohstoffen,
5. Trieren von Waagen,
6. Absacken und Verpacken von Zwischen- und Enderzeugnissen,
7. Auswechseln von Sieben, Filterschläuchen und -platten,
8. Ausführen einfacher Holz-, Metall- und Kunststoffarbeiten.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Herkunft, biologischer Aufbau und Beschaffenheit von Rohstoffen,
2. Schadbilder, Schädlinge und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
3. Aufbau und Funktion der technischen Einrichtungen für die Förderung, Reinigung, Lagerung und Verarbeitung von Rohstoffen,
4. Darstellung von Reinigungsdiagrammen nach Textvorlage,
5. betriebstypische Unfallquellen und Unfallverhütung,
6. Aufgaben der Getreide-, Mischfutter- und Schäl- müllerei,
7. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
8. Flächen-, Volumen-, Gewichts- und Übersetzungsberechnung,
9. Mischungsberechnung,
10. Prozentrechnung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

### Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Untersuchen und Bewerten von Rohstoffen, Zwischen- und Enderzeugnissen,
2. Vorbereiten und Bedienen der technischen Einrichtungen zur Bearbeitung von Rohstoffen,
3. Herstellen von Zwischen- und Enderzeugnissen,

4. Lagern, Verpacken und Verladen von Zwischen- und Enderzeugnissen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Eigenschaften, Qualitätsmerkmale und Verwendung von Rohstoffen, Zwischen- und Enderzeugnissen,
- b) Arbeitsweise und energiesparender Einsatz der Antriebsmaschinen,
- c) Arbeitsablauf der technischen Einrichtungen nach vorgegebenen Diagrammen,
- d) Entwurf eines Diagramms für einen Produktionsabschnitt nach vorgegebenen Daten,
- e) produktbezogene Rechtsvorschriften und die für Gaststätten geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften, \*
- f) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Flächen-, Volumen-, Gewichts- und Übersetzungsberechnung,
- b) Mischungs- und Ausbeuteberechnung,
- c) Prozentrechnung;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach<br>Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeiten- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Müller/zur Müllerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 4 Nr. 1)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien, nennen c) unfallverursachendes Verhalten sowie betriebstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben d) Notwendigkeit der Arbeitshygiene als vorbeugende Maßnahme des Arbeitsschutzes erläutern e) Schutzvorrichtungen an technischen Einrichtungen verwenden f) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben g) Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen h) Grundregeln des vorbeugenden Feuerschutzes anwenden i) Brandschutzeinrichtungen bedienen k) Gefahren im Umgang mit Gasen, giftigen, ätzenden und leicht entzündbaren Stoffen beschreiben l) Verhalten nach Unfällen beschreiben m) Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 2)	a) Vorschriften und Richtlinien zum Schutze der Umwelt nennen b) Ursachen von Umweltbelastungen durch Lärm, Hitze, Staub, Gase und Dämpfe beschreiben und Möglichkeiten ihrer Beseitigung nennen c) Abwässer und Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen d) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen						
3	Ausführen von Hygienemaßnahmen (§ 4 Nr. 3)	a) Schädlingsbefall feststellen b) Schädlingsbekämpfung einleiten c) betriebliche Einrichtungen desinfizieren d) Arbeitsplatz reinigen						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
4	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 4)	a) Art, Rechtsform, organisatorischen Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) die für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände nennen c) Aufgaben der Getreide-, Mischfutter- und Schälmühlen beschreiben d) Produktionsabläufe und ihre betrieblichen Zusammenhänge erläutern e) Ausbildungsvertrag, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeits- und Tarifvertrag erläutern f) Möglichkeiten der Weiterbildung nennen g) Sozialversicherungsträger nennen h) Bedeutung und Leistung der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für den Arbeitnehmer erläutern	X						
5	Bedienen und Warten der technischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 5)	a) technische Einrichtungen für die Annahme der Rohstoffe, insbesondere Fördererlemente, Vorreinigungs-, Trocknungs-, Sortier- und Verteilungsanlagen, vorbereiten und bedienen b) technische Einrichtungen für die Reinigung und Verarbeitung der Rohstoffe, insbesondere Reinigungs-, Trocknungs-, Sortier-, Zerkleinerungs- und Sichtenanlagen, vorbereiten und bedienen c) Anlagen und Maschinen für das Wiegen, Dosieren, Netzen, Mischen, Konditionieren, Schälen, Bürsten und Polieren, Pressen, Auflösen, Temperieren und Belüften vorbereiten und bedienen d) Absack- und Verpackungseinrichtungen vorbereiten und bedienen e) Entstaubungsanlagen, insbesondere Lüfter, Filter und Abscheider, einstellen und bedienen f) Steuer-, Meß- und Regelanlagen bedienen und kontrollieren g) Antriebsmaschinen und -elemente einsetzen h) Maßnahmen für die Beseitigung von Störungen einleiten i) technische Einrichtungen überwachen und warten k) einfache Holz-, Metall- und Kunststoffarbeiten, insbesondere Nageln, Schrauben, Feilen, Entgraten, Schleifen, Schärfen, Schneiden und Bohren, ausführen	X						
6	Beurteilen der Rohstoffe, Zwischen- und Enderzeugnisse (§ 4 Nr. 6)	a) Rohstoffe bestimmen b) Rohstoffe auf ihre Beschaffenheit prüfen c) Proben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entnehmen	X						



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
9	Lagern der Rohstoffe, Zwischen- und Enderzeugnisse (§ 4 Nr. 9)	a) Lagerarten und -einrichtungen auswählen b) Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse annehmen und auf Gewicht, Stückzahl und Qualität prüfen c) Warenbegleitpapiere mit dem Liefergut verglei- chen d) Rohstoffe, Zwischen- und Enderzeugnisse ein-, um- und auslagern e) Feuchtigkeit, Temperatur und Frischezustand des Lagergutes überwachen		X					
10	Verpacken und Verladen der Enderzeugnisse (§ 4 Nr. 10)	a) Verpackungsmaterial auswählen b) Enderzeugnisse einwiegen und absacken c) Kleinpackungen herstellen d) Verpackungen durch Binden, Nähen, Kleben und Verschweißen schließen und kennzeichnen e) Enderzeugnisse lose verladen, wiegen, plom- bieren und nach den gesetzlichen Vorschriften kennzeichnen f) Versand- und Warenbegleitpapiere mit dem Ladegut vergleichen	X	X					
					X			X	
							X		
						X			

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Schuhmacher-Handwerk  
(Schuhmachermeisterverordnung – SchuhmMstrV)**

**Vom 8. Dezember 1982**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Schuhmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Anfertigung von Maßschuhwerk aus Leder und anderen Werkstoffen;
2. Instandsetzung von Schuhwerk aller Art, insbesondere
  - a) Erneuerung von Halb-, Lang- und Formsohlen sowie von Zwischen- und Brandsohlen am ganzen Schuh einschließlich der Absätze,
  - b) Ausbesserung des Unterbodens,
  - c) Auswechslung, Überziehung und Aufbau von Absätzen,
  - d) Einbau von Gelenkfedern und Armierungsplatten,
  - e) Ausbesserung der beschädigten Schuhinnen-ausstattung und der beschädigten Schafteile;
3. Formveränderung und Stellungskorrektur an Schuhwerk aller Art einschließlich fußgerechter Zurichtung an Maß- und Konfektionsschuhen mit Ausnahme orthopädischer Behandlungsmaßnahmen;
4. Anfertigung und Änderung von Schäften aus Leder und anderen Werkstoffen.

(2) Dem Schuhmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse des Einsatzes und der Handhabung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten,
2. Kenntnisse über Arten, Herstellung und Verwendungsmöglichkeiten von Ober- und Unterleder,
3. Kenntnisse der Kunststoffe für die Herstellung von Schäften und für den Unterbau von Schuhen,
4. Kenntnisse der Trageeigenschaften aller Materialien und ihrer Auswirkungen auf Fuß und Gesundheit,
5. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Verarbeitung und Verwendung der Kleb- und Hilfsstoffe,

6. Kenntnisse der allgemeinen Körperlehre des Menschen und der Anatomie des Fußes und des Beines,
7. Kenntnisse über Erkrankungen des Fußes,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
9. Bearbeiten von Bodenmaterial durch Zuschneiden, Stanzen, Aufrauen, Schärfen, Fräsen, Schleifen, Glasen, Bimsen und Ausputzen, Rangieren der Bodenteile, Zwicken, Einbinden, Einstechen, Ausbalen, Doppeln, Kunststoff-Schweißen, Durchnähen und Zwiennähen in Hand- oder Maschinenarbeit,
10. Maßnahmen,
11. Anfertigen von Fußumrißzeichnungen und Trittspuren,
12. Auswählen und Zurichten der Leisten,
13. Entwerfen von Schaftgrundmodellen und Einzelteilen nach Leistenkopie oder Winkelsystem und Fertigen der Ausfellmodelle nach den Anforderungen des Gebrauchs in Beruf, Sport und Mode,
14. Ausfellen, Schärfen, Buggen, Montieren, Steppen und Zwicken der Schäfte,
15. Herstellen von Klebeverbindungen,
16. Vulkanisieren,
17. Reinigen, Färben und Auffrischen,
18. Längen und Weiten,
19. Pflegen von Schuhen,
20. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

**2. Abschnitt**

**Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung**

**§ 2**

**Gliederung, Dauer und Bestehen der  
praktischen Prüfung  
(Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als drei Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der folgenden Arbeiten anzufertigen:

1. Anfertigen von einem Paar Maßschuhe mit Maßnahmen und Übertragen der Maße auf den Leisten und Befestigen des Bodens nach Wahl. Hierbei ist einer der beiden Schuhe fertigzumachen und auszuleisten, der andere nach dem Einstechen, Einbinden, Durchnähen oder Einkleben offen zu lassen;
2. Instandsetzen von
  - a) einem Paar Herrenschuhe mit Ledersohlen und gestifteten Lederabsätzen,
  - b) einem Paar Damenschuhe mit Ledersohlen und Laufflecken unter Beachtung des richtigen Standes der Schuhe und
  - c) einem Paar verformter Schuhe durch Stellungskorrektur am Unterbau unter Berücksichtigung der fußgerechten Tragfähigkeit;
3. Anfertigen von einem Paar Schäfte nach Leistenkopie oder Winkelsystem einschließlich Schärfe und Buggen der Schafteile.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Beschreibung und die Vorkalkulation vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. ein Bericht über die Meisterprüfungsarbeit,
2. eine Materialliste,
3. die Nachkalkulation.

### § 4

#### Arbeitsprobe

(1) Wird die Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 angefertigt, sind als Arbeitsprobe folgende Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen eines Absatzausgleichs mit entsprechender Sohlenkorrektur am getragenen Schuh,
2. Ausfellen, Schärfe und Buggen von Schafteilen.

(2) Wird die Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 angefertigt, sind als Arbeitsprobe folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufzwicken eines vorgefertigten Schaftes über einen Leisten mit vorgefertigter Brandsohle, Vorder- und Hinterkappe sowie Einstechen von Absatz zu Absatz,
2. Ausfellen, Schärfe und Buggen von Schafteilen.

(3) Wird die Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 angefertigt, sind als Arbeitsprobe folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufzwicken eines vorgefertigten Schaftes über einen Leisten mit vorgefertigter Brandsohle, Vorder- und Hinterkappe sowie Einstechen von Absatz zu Absatz,

2. Einbauen von Gelenkfedern oder Armierungsplatten,
3. Anfertigen eines Absatzausgleichs mit entsprechender Sohlenkorrektur am getragenen Schuh.

(4) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

### § 5

#### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:
  - a) Flächen- und Gewichtsberechnung,
  - b) Berechnung des Werkstoffbedarfs,
  - c) Ermittlung der Materialkosten,
  - d) Entwurf von Schaftmodellen nach Leistenkopie oder Winkelsystem,
  - e) Entwurf von Bodenbauteilen;
2. Fachtechnologie:
  - a) rationelle Arbeitsplatzgestaltung,
  - b) Einsatz und Handhabung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten, insbesondere von Fräs-, Schleif- und Poliermaschinen, Näh-, Doppel- und Durchnähmaschinen sowie von Luftdruckgeräten aller Art,
  - c) Verklebung von Kunststoffen an Schaft und Boden,
  - d) Auf- und Umfärbung von Schuhen und Leder,
  - e) Handhabung der Maß- und Trittspurgeräte,
  - f) allgemeine Körperlehre des Menschen und Anatomie des Fußes und des Beines,
  - g) Erkrankungen des Fußes,
  - h) berufsbezogene Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. Werkstoffkunde:
  - a) Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verarbeitung und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe,
  - b) Ermittlung des Qualitätswertes des Leders und der Zu- und Abschlagwerte von Kern- und Ausfallteilen einer Lederhaut für Ausschnitte;

4. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, insbesondere Material- und Arbeitszeitberechnung, Ermittlung der Gemeinkostenzuschläge und Aufstellung eines Preisverzeichnisses für die Kundschaft.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

**Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame

§ 9

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild des Schuhmacher-Handwerks vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 43) außer Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 5,50 DM (4,50 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 381. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 23. November 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 23. November 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.